

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin und Landräte der Kreise
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 401 - 90612/2023
Meine Nachricht vom: /

Patrick Schlüter
Patrick.Schlueter@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3266
Telefax: +49 431 988614-3266

12.06.2023

Versendung von Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) per Post

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belastung der kommunalen Ausländer-/ Zuwanderungsbehörden (ZBHen) ist derzeit außergewöhnlich groß. Lange Wartezeiten auf Termine und bei Entscheidungen der ZBHen sind die Folge. Dies beruht auf einer ganzen Reihe von Faktoren, die sich überwiegend außerhalb des Einflussbereichs der ZBHen befinden. Die maßgebliche Ursache ist der ganz erhebliche Anstieg der Fallzahlen, der auf die seit Jahren anhaltend hohe Fluchtzuwanderung und zuletzt auf die Aufnahme von mehr als einer Million Kriegsvertriebener aus der Ukraine zurückzuführen ist.

Im Rahmen der Bekämpfung und Eindämmung des COVID 19-Virus sind Ihnen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt neun Erlasse (siehe Erlassbereinigung) zugegangen, die unter anderem mit Empfehlungen zur Verringerung von Kundenkontakten versehen waren.

So wurde Ihnen vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens unter anderem die Möglichkeit eröffnet, Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) in geeigneten Fällen per Post zu versenden. Hiervon ist nach unserem

Wissensstand während der Pandemie reger Gebrauch gemacht worden. Negative Folgen dieser Vorgehensweise sind hier nicht bekannt geworden.

Um den ZBHen -auch weiterhin- eine Entlastung zukommen zu lassen, werden folgende Empfehlungen gegeben und verbindliche Vorgaben gemacht:

Empfehlungen:

- 1) Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) können in geeigneten Fällen per Post versendet werden, sofern dies zu einer Bewältigung des Arbeitsaufkommens und der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit beiträgt. Die ZBHen entscheiden hierbei nach eigenem Ermessen, in welchen Fällen ein Versand per Post in Betracht kommt. Ein Anspruch des betroffenen Personenkreises auf eine postalische Zusendung der Statusbescheinigungen besteht nicht. Verlängerungen der Statusbescheinigungen im Rahmen persönlicher Vorsprachen sind selbstverständlich weiterhin möglich und sollten in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwölf Monate) auch erfolgen.
- 2) Eine Übermittlung mehrerer Statusbescheinigungen in einer Briefsendung ist zulässig, sofern es sich um einen -in einem Haushalt lebenden- Familienverband (Eltern und ihre minderjährigen Kinder) handelt. Volljährigen Kindern ist die Statusbescheinigung separat zuzusenden, auch wenn diese weiterhin in der Haushaltsgemeinschaft wohnhaft sind.
- 3) Die Gültigkeitsdauer der Statusbescheinigungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der ZBHen, sofern gesetzliche Regelungen (z.B. bei Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen; §§ 60c, 60d AufenthG) nichts anderes bestimmen.

Verbindliche Vorgaben:

- 1) Aus Sicherheitsgründen sind bei der Ausstellung von Statusbescheinigungen stets die Muster nach den Anlagen D2a, D2b, D3 oder D12 der Aufenthaltsverordnung zu verwenden. Auf die Ausstellung bzw. Übersendung formloser Bescheinigungen ist zu verzichten.
- 2) Es ist „Einwurf-Einschreiben“ oder eine Versendungsart mit höherer Sicherheit zu wählen, damit die Zustellung hinreichend sicher ist und als „erfolgte Ausgabe“ bewertet und in Registern bzw. Ausländerakten dokumentiert werden kann. Wird ein Dokument als „nicht angekommen“ gemeldet, ist die Sachfahndungsnotierung unverzüglich einzuleiten.

- 3) Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Statusbescheinigung sind vor jeder Verlängerung/(Neu-) Ausstellung zu prüfen und es ist dementsprechend zu agieren. Hierzu zählt u.a. die zwischenzeitliche Beendigung des Asylverfahrens bei Gestattungsinhaber*innen, der Wegfall der Duldungsgründe bei Duldungsinhaber*innen oder der Wegfall von -einer abschließenden Entscheidung entgegenstehenden- Gründen bei Inhaber*innen einer Fiktionsbescheinigung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- 4) Insbesondere Duldungen sollten nicht kontinuierlich und ausschließlich per Post verlängert werden. Es sollten hier regelmäßige, persönliche Vorsprachen der/des Duldungsinhaber*in erfolgen, da laut den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom 30. Mai 2017 die Gründe für die Duldungserteilung regelmäßig, spätestens alle drei Monate, auch mit Blick auf das Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu überprüfen sind. Nur in begründeten Einzelfällen, wenn z.B. der Wegfall der Unmöglichkeit in dieser Frist ausgeschlossen erscheint, kann die Duldung ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum erteilt werden und sollte mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden. Für die o.g. Prüfung kann es daher sinnvoll erscheinen, ein persönliches Gespräch mit der/dem Betroffenen in regelmäßigen Abständen (i.d.R. mindestens alle sechs Monate) zu führen.

Die o.g. Empfehlungen und Hinweise geben Ihnen für die derzeit bestehenden und voraussichtlich noch über weitere Zeit anhaltenden Gegebenheiten weitgehende Flexibilität, um unter den jeweiligen Bedingungen vor Ort gegebenenfalls mit den aufgezeigten Verfahrenserleichterungen zu reagieren.

Erlassbereinigung:

Die (COVID 19-) Erlasse vom 18.03.2020 (Az. IV 202-17369/2020), 30.03.2020 (Az. IV 202-20088/2020), 06.04.2020 (Az. IV 202-21440/2020), 15.04.2020 (Az. IV 202-21440/2020), 28.04.2020 (Az. IV 202-21440/2020), 22.06.2020 (Az. IV 202-45973/2020), 17.09.2020 (E-Mail), 27.11.2020 (Az. IV 202-80434/2020) und 28.01.2021 (E-Mail) werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Patrick Schlüter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>